

81. Sind, wenn wegen einer späteren in Abs. 2 des § 6 des Telegraphenwegegesetzes vom 18. Dezember 1899 bezeichneten gemeinsinnigen Anlage des Wegenunterhaltungspflichtigen die schon vorhandene Telegraphenlinie mit Schutzvorkehrungen versehen werden muß, die Kosten sämtlicher zum Schutze der Telegraphenlinie erforderlichen Vorkehrungen von der Telegraphenverwaltung zu tragen?

VI. Zivilsenat. Urt. v. 14. März 1904 i. S. Reichspostfiskus (Rl. u. Widerbkl.) w. Stadtgemeinde M. (Bekl. u. Widerkl.). Rep. VI. 298/03.

I. Landgericht Mannheim.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Die Stadtgemeinde M. richtete Ende 1900 und im Laufe des Jahres 1901 eine Straßenbahn mit elektrischem Betrieb ein. Behufs Verhütung des Übertrittes des Starkstroms der elektrischen Straßenbahn in die Schwachstromleitung des Telegraphen- und Telephonnetzes wurden nach Übereinkommen der Stadtgemeinde mit der Oberpostdirektion R. durch die Stadt Schutzvorrichtungen in der Weise angebracht, daß an allen Kreuzungsstellen zwischen den Telegraphen- und Fernsprechleitungen und den Arbeitsleitungen der elektrischen Straßenbahn etwa 80 cm über dem Arbeitsdraht der Straßenbahnleitung

parallel mit diesem ein Kupferdraht geführt und mit den Schienen verbunden, und überdies auch an einigen Stellen hölzerne Schutzleisten auf die Arbeitsbrähte der elektrischen Bahn gelegt wurden. Die Kosten dieser Schutzvorrichtungen wurden vorschußweise von der Stadtgemeinde getragen.

In dem über den Ersatz dieser Kosten bei der zuständigen Verwaltungsbehörde eingeleiteten Verfahren wurde durch Entschließung des Bezirksrates M. vom 1. Mai 1902 des Reichspostfiskus zum Ersatz der Kosten der Schutzvorrichtungen für verpflichtet erklärt, und der Betrag dieser Kosten vorläufig auf 25880,07 M nebst 4 Prozent Zinsen vom 28. Juni 1901 an und auf 12891,49 M nebst 4 Prozent Zinsen vom 1. Januar 1902 an festgesetzt, die Entscheidung über die von der Stadtgemeinde M. weiter liquidierten Kosten für die Einbettung von Zementmuffen, im Betrage vom 445,86 M, einer späteren Entschließung vorbehalten, und die Kosten des Verfahrens dem Postfiskus auferlegt.

Gegen diese Entscheidung erhob der Reichspostfiskus innerhalb der in § 13 Abs. 3 des Telegraphenwegegesetzes vom 18. Dezember 1899 bestimmten Frist bei dem zuständigen Landgerichte Klage mit dem Antrage, Urteil dahin zu erlassen, die verklagte Stadtgemeinde habe anzuerkennen, und es werde festgestellt, daß der Reichspostfiskus nicht verpflichtet sei, der Stadtgemeinde M. die Kosten zu ersetzen, die ihr anlässlich der Einführung des elektrischen Straßenbahnbetriebes auf den im Antrag angeführten Linien durch die zum Schutze der Telegraphen- und Telephonlinien getroffenen Schutzvorrichtungen in den Jahren 1900/1902 erwachsen seien; die verklagte Gemeinde habe die Kosten dieses Verfahrens, sowie diejenigen, welche durch das Vorverfahren bei dem Bezirksamt M. entstanden seien, zu tragen. Vorsorglich werde gebeten, dem Kläger nur die durch Beweiserhebung als geschehen und notwendig festzustellenden Aufwendungen der Beklagten zum Ersatz aufzugeben und die Mehrforderung als nicht ersatzmäßig festzustellen.

Die Beklagte bestritt die ihr angezonnene Verpflichtung, beantragte Abweisung der Klage und erhob Widerklage auf Zahlung der angeführten Beträge nebst Zinsen.

Die Verhandlung wurde auf den Grund des Anspruchs beschränkt, und durch Urteil des Landgerichtes der Kläger als Wider-

beklagter verurteilt, der Beklagten diejenigen Kosten zu ersetzen, welche dieser durch sachgemäße Anbringung von Schutzvorrichtungen an den näher bezeichneten Linien ihrer elektrischen Straßenbahn erwachsen seien, und die Klage, soweit sie dahin ging, der Beklagte habe anzuerkennen, und es werde festgestellt, daß Kläger die oben ausgesprochene Verpflichtung nicht habe, abgewiesen. Die vom Kläger hiergegen eingelegte Berufung wurde verworfen. Auch seine Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Ersatzansprüche aus § 6 des Telegraphenwegegesetzes sind bei der von der Landeszentralbehörde bestimmten Verwaltungsbehörde geltend zu machen. Gemäß § 13 Abs. 3 des Telegraphenwegegesetzes steht gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Bescheids die gerichtliche Klage zu. Die Einhaltung dieser Frist ist . . . festgestellt.

Das Telegraphenwegegesetz räumt der Telegraphenverwaltung ein Mitbenutzungsrecht an den Verkehrswegen ein und trifft demgemäß Bestimmungen über das Verhältnis von Verkehrsanlagen zu bereits ausgeführten oder erst auszuführenden Telegraphenlinien.

Der § 6 Abs. 1 bestimmt in dieser Beziehung, daß spätere besondere Anlagen nach Möglichkeit so auszuführen sind, daß sie die vorhandenen Telegraphenlinien nicht störend beeinflussen. Gemäß Abs. 3 des § 6 sind, wenn wegen einer späteren in Abs. 2 bezeichneten gemeinnützigen Anlage des Wegeunterhaltungspflichtigen die schon vorhandene Telegraphenlinie mit Schutzvorkehrungen versehen werden muß, die dadurch entstehenden Kosten von der Telegraphenverwaltung zu tragen. Der Kläger legt diese Bestimmung dahin aus, daß die Telegraphenverwaltung nur die Kosten der Schutzvorrichtungen zu tragen habe, die an den vorhandenen Telegraphenlinien selbst, d. h. an den Telegraphenanlagen, angebracht werden. Die Beklagte bezieht die Bestimmung auf die Kosten sämtlicher zum Schutze der Telegraphenlinien erforderlichen Vorkehrungen.

Das Berufungsgericht erachtet, in Übereinstimmung mit dem Landgericht, die Auffassung der Beklagten nach dem Wortlaute, der Entstehungsgeschichte und dem Sinne des Gesetzes für richtig. Das Berufungsgericht weist zunächst darauf hin, daß der Abs. 1 des § 6 des Telegraphenwegegesetzes das Prinzip der Gleichberechtigung unter

Berücksichtigung des Besitzstandes ausspreche und keine Bestimmungen über die Tragung der Kosten der Schutzvorrichtungen enthalte, diese vielmehr in den Absf. 3 und 5 getroffen seien, aber eine Unterscheidung der Kosten nach dem Orte, wo, und der Art, wie die Schutzvorrichtungen angebracht werden sollen, nicht enthalten. Wäre die Auffassung des Klägers richtig, führt das Berufungsgericht weiter aus, so könnte bald die Telegraphenverwaltung, bald der spätere Unternehmer zur Tragung der Kosten angehalten werden. Würden Schutzvorrichtungen angebracht, welche weder in Verbindung mit der Telegraphenleitung, noch mit den späteren Anlagen ständen, so würde das Gesetz bezüglich der Kostentragung überhaupt keine Bestimmung enthalten. Eine derartige Annahme dürfe aber nicht unterstellt werden. Auch die Entstehungsgeschichte weise darauf hin, daß die Auffassung der Telegraphenverwaltung nicht haltbar sei. Aus keiner Stelle des Kommissionsberichts lasse sich entnehmen, daß die Kommission zwischen Schutzvorrichtungen an der Telegraphenlinie und solchen an der späteren Anlage unterschieden habe. Wenn in den Anträgen davon die Rede sei, daß die Telegraphenlinie mit Schutzvorrichtungen versehen werden müsse, so habe dadurch nur der Gedanke zum Ausdruck kommen sollen, daß die Schwachstromleitung des Schutzes gegenüber der Starkstromleitung bedürfe.

Die Angriffe der Revision erscheinen nicht geeignet, die Richtigkeit der Anschauung und Entscheidung des Berufungsgerichts in Zweifel zu stellen. Bei der Herstellung elektrischer Anlagen auf Verkehrswegen, auf denen eine Telegraphenlinie ist, können Schutzvorrichtungen für die letztere erforderlich sein, um überhaupt eine störende Beeinflussung des Schwachstroms durch den Starkstrom der späteren elektrischen Anlage, wie hier bei der Anlage einer elektrischen Straßenbahn (Induktionsströme, insbesondere bei der Rückleitung durch die Erde), hintanzuhalten und um im Falle des Reißens eines Drahtes der Schwachstromleitung die Berührung dieses Drahtes mit dem Arbeitsdrahte der Starkstromleitung und dadurch den Übertritt des Starkstroms in die Schwachstromleitung der Telegraphen- und Fernsprechnetze zu verhindern und für den Fall dieses Übertrittes ihn unschädlich zu machen. Diese letzteren Schutzvorrichtungen dienen auch zur Sicherung des Verkehrs, zum Schutze von Menschen und Tieren, die durch einen herabhängenden Telegraphen- oder Fernsprechdraht,

in den ein Starkstrom übergetreten ist, im Falle einer Berührung getötet oder schwer beschädigt werden können.

Nur solche Schutzvorkehrungen stehen in dem vorliegenden Rechtsstreite in Frage. Derartige Schutzvorrichtungen können teils an den Einrichtungen der Schwachstromleitung, teils an denen der Starkstromleitung angebracht, teils auch ohne Verbindung mit der einen oder anderen Anlage ausgeführt werden. So werden die Schmelzsicherungen an Verbindungsstellen der Leitungen und an den Apparaten angebracht, Fangnetze an den Gefängen der Schwachstromleitungen angehängt, die sog. Tonkinstäbe oder Holzleisten dagegen auf den Arbeitsdraht der Starkstromleitung gelegt. Dagegen ist auch schon vorgeschlagen worden, die Fangnetze an eigenen Masten zu befestigen, wie sie auch ohne Verbindung mit der Leitung von einem Hause zu dem gegenüberstehenden geführt werden könnten. Der in Frage stehende Schutzdraht ruht auf isolierten Stützen, die auf die Isolatoren des Arbeitsdrahtes der Straßenbahn aufgeschraubt sind. Für die Funktion des Drahtes ist diese Anbringung bedeutungslos, während allerdings die Verbindung des Drahtes mit den Schienen der elektrischen Bahn wesentlich ist.

Der Postfiskus sucht nun zunächst aus der Bestimmung des Abs. 1 des § 6 des Telegraphenwegegesetzes, wogegen spätere Anlagen nach Möglichkeit so auszuführen sind, daß sie die vorhandenen Telegraphenlinien nicht störend beeinflussen, zu folgern, daß, wenn zur Erreichung des Zweckes der Hintanhaltung einer Störung der vorhandenen Telegraphenlinien die Anbringung von Schutzvorkehrungen an den im Abs. 2 des § 6 bezeichneten besonderen Anlagen geeignet sei, der Unternehmer verpflichtet sei, derartige Schutzvorkehrungen zu treffen, und, wenn hierdurch ein ausreichender Schutz der Telegraphenlinien nicht erzielt werde, es nunmehr Sache der Telegraphenverwaltung sei, selbst an ihren Linien die noch erforderlichen Schutzvorkehrungen zu treffen. Hiernach ergäbe sich eine Unterscheidung von Schutzvorrichtungen, die an der neuen, späteren Anlage angebracht würden und angebracht werden könnten, und solchen, die nur an der Telegraphenlinie angebracht würden und auch nur an ihr angebracht werden könnten. Denn so lange die Schutzvorrichtungen an der neuen Anlage angebracht werden könnten, hätte sie nach der Theorie des Postfiskus der Unternehmer der neuen, späteren Anlage herzustellen.

Der Postfiskus glaubt nun, die Unterscheidung von Schutzvorrichtungen, die an der neuen Anlage, und solchen, die an der bestehenden Telegraphenlinie anzubringen wären, auch sprachlich nach dem Wortlaute des Gesetzes begründen zu können. Die Bestimmung in § 5 Abs. 1 Satz 1, wonach im Falle der Neuanlage einer Telegraphenlinie die Telegraphenverwaltung die aus der Herstellung der erforderlichen Schutzvorkehrungen erwachsenden Kosten zu tragen habe, stehe im Gegensatze zu den Bestimmungen des § 6 Abs. 5 und Abs. 3, wonach die Schutzvorkehrungen, deren Kosten bei den in Abs. 2 bezeichneten Anlagen nach Abs. 3 die Telegraphenverwaltung, bei anderen späteren Anlagen nach Abs. 5 die Unternehmer tragen müssen, als Schutzvorkehrungen an solchen, d. h. als Schutzvorkehrungen an den vorhandenen Telegraphenlinien, bezeichnet würden. Wie von der Revision besonders hervorgehoben wird, könnten also unter den Kosten, die dadurch entstehen, daß „die schon vorhandene Telegraphenlinie mit Schutzvorkehrungen versehen wird“, sprachlich andere Kosten nicht verstanden werden, als diejenigen, die dadurch entstehen, daß an der Telegraphenanlage selbst, also auf dem für die unterirdischen Leitungen in Anspruch genommenen Raum, an den Stangen, dem Drahte der oberirdischen Linien, Vorkehrungen zum Schutze der Telegraphenlinie angebracht würden. Wie von der Revision unter Hinweis auf §§ 1. 2 Abs. 3. § 3 Absf. 1. 4. § 7 noch besonders dargetan werden soll, wird also der mehrdeutige Ausdruck „Telegraphenlinie“ mit der, wie sich die Revisionsbegründung ausdrückte, „körperlichen Telegraphenanlage“ identifiziert. Dies ist unrichtig.

Von dem Begriff der geometrischen Linie, also dem Wege eines mathematischen Punktes oder der Grenze einer Fläche, ausgehend, überträgt man den Begriff „Linie“ auf die Verbindung eines Punktes mit dem anderen, im Verkehr auf die Beförderung von einem Ort als Ausgangspunkte zu dem anderen als Endpunkte, und zwar auf einem bestimmten Wege. In diesem Sinne spricht man von einer Omnibus-, Eisenbahn-, Dampfschiffahrtslinie und überträgt die Bezeichnung „Linie“ sogar auf das ganze Unternehmen. In dem gleichen Sinne des zwischen einem Anfangs- und Endpunkt in bestimmter Richtung hergestellten telegraphischen Verkehrs wird auch von Telegraphenlinien gesprochen. Die Unterscheidung der Schutzvorkehrungen, auf welche der Postfiskus seine Auslegung der Be-

stimmungen des § 6 des Telegraphenwegegesetzes über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten gründen will, findet somit sprachlich in dem Ausdrucke „Telegraphenlinie“ keinen sicheren Anhalt.

Der § 6 des Entwurfes eines Telegraphenwegegesetzes hatte zweifellos beabsichtigt, den Grundsatz des § 12 des Telegraphengesetzes aufrecht zu erhalten, wonach neue elektrische Anlagen so auszuführen seien, daß sie die alten nicht störend beeinflussen, und die hierdurch entstehenden Kosten von dem Unternehmer der späteren Anlage getragen werden müssen. Demgemäß bestimmte § 6 Abs. 1 des Entwurfes, spätere besondere Anlagen seien nach Möglichkeit so auszuführen, daß sie die vorhandenen Telegraphenlinien nicht störten, Abs. 3, die aus der Verlegung oder Veränderung der Telegraphenlinien oder aus der Herstellung erforderlicher Schutzvorkehrungen erwachsenden Kosten habe der Unternehmer der späteren Anlage zu tragen.

Vgl. Entwurf und Begründung, Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Reichstags X. Legislaturperiode 1. Session 1898/1900 II. Anlageband Nr. 170 S. 1253, 1254, 1261.

In der Kommission wurde die hierdurch begründete Belastung der zur Unterhaltung der Verkehrswege Verpflichteten, also im wesentlichen der Gemeinden, für unbillig erachtet. Diese Erwägung bildete den Ausgangspunkt für mehrfache Anträge über die Auflage der Kosten der Schutzvorkehrungen je nach der Art und den Unternehmern der Anlage. Die Beratungen fanden ihren Abschluß in der Unterscheidung der in Abs. 2 näher umschriebenen gemeinnützigen Anlagen des Wegeunterhaltungspflichtigen und den in Abs. 5 angeführten anderen besonderen Anlagen und der hiernach verschiedenen Verteilung der Kostenlast. Während gemäß Abs. 3 des § 6 des Gesetzes die Kosten der für die vorhandene Telegraphenlinie erforderlichen Schutzvorkehrungen bei den privilegierten Anlagen des Abs. 2 der Telegraphenverwaltung zur Last fallen, haben gemäß Abs. 5 die Unternehmer anderer als der in Abs. 2 bezeichneten besonderen Anlagen diese Kosten selbst zu tragen. An die Stelle der allgemeinen, unterschiedslosen Bestimmung des Entwurfes sind nun im Gesetze diese beiden unterscheidenden und in ihrer Unterscheidung erschöpfenden Bestimmungen getreten.

Vgl. Stenogr. Berichte des Reichstags X. Legislaturperiode 1. Session 1898/1900 Anlageband 4 S. 2624 flg.

Von irgendeiner Unterscheidung der Schutzvorkehrungen selbst nach der Art und dem Orte der Anbringung findet sich in den Kommissionsverhandlungen keine Andeutung. Demgemäß findet die vom Postfiskus versuchte Unterscheidung der Schutzvorkehrungen in solche, die an der Telegraphenanlage in dem oben erörterten Sinne, und in solche, die an der neuen Anlage angebracht würden und angebracht werden könnten, in den Kommissionsverhandlungen keinen Anhaltspunkt.

Eine solche Unterscheidung würde auch praktisch keinen durchgreifenden Wert haben. Für die Wahl des Systems der Schutzvorkehrungen kann je nach der Entwicklung und dem Stande der Technik nur die Vorzüglichkeit der Sicherungseinrichtung maßgebend und bestimmend sein. Diese wird aber nicht dadurch bestimmt, an welcher Anlage sie angebracht wird.

Mit Recht betont das Verfassungsgericht auch die unannehmbaren Konsequenzen der vom Postfiskus vertretenen Auffassung. Die Kostenlast würde je nach der Art der Schutzvorrichtungen und der Art der Anbringung in den Fällen wechseln, in denen es sich um Schutzvorkehrungen handeln würde, die entweder an der Starkstrom-, oder an der Schwachstromanlage anzubringen wären. Würde aber nach dem Stande der Technik eine Schutzvorrichtung einzuführen sein, die mit keiner dieser Anlagen in mechanischer Verbindung stünde, z. B. Schutzneze, die an eigenen hierfür bestimmten Masten hingen, so würde jede Bestimmung über die Kostenlast fehlen.

Weichen also die im Gesetze über die Kosten der Schutzvorrichtungen getroffenen Bestimmungen von dem ursprünglichen Sinne des Abs. 1 im Entwurfe ab, so behält der Abs. 1 des Gesetzes eben, weil er stehen geblieben ist, doch seine volle Bedeutung hinsichtlich der dem Unternehmer einer späteren besonderen Anlage obliegenden Pflicht, in der Ausführung der Anlage selbst — abgesehen von Schutzvorrichtungen — nach Möglichkeit die störende Beeinflussung der vorhandenen Telegraphenlinie hintanzuhalten.

Die Revision war daher aus den erörterten Gründen als unbegründet zurückzuweisen. . . .